

Bozen, 18. Januar 2013

## An die Mitglieder der IV Gesetzeskommission des Landtages

Frau Abg. Veronika Stirner Brantsch  
Herrn Abg. Georg Pardeller  
Herrn Abg. Maurizio Vezzali  
Herrn Abg. Riccardo Dello Sbarba  
Herrn Abg. Thomas Egger  
Frau Abg. Maria Magdalena Hochgruber Kuenzer  
Herrn Abg Hanspeter Munter  
Herrn Abg. Andreas Pöder  
Frau Abg. Martha Stocker

Herrn Landesrat Richard Theiner  
Herrn Landesrat Thomas Widmann  
Herrn Abg. Mauro Minniti

An den Vorsitzenden des Rates der Gemeinden  
Dr. Arno Kompatscher  
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 10  
39100 Bozen

**Betreff:** Abänderungsantrag des Entwurfs Landesgesetz Nr. 157/12 „Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf den Art. 10. Absatz 2, Buchstabe d) <sup>1</sup>, des oben genannten Gesetzentwurfes zu richten, welcher unserer Meinung nach einige kritische Punkte aufweist und in den Kompetenzbereich des Landesgesetz Nr. 5/08 eingreift.

Es scheint als ob die allgemeine Formulierung darauf hinzielt, die Aufgabenzuteilung und Verantwortung der Schulen zu verändern.

Die Zielsetzungen des Bildungssystems des Landes sind im Landesgesetz Nr. 5/2008 verankert und regeln die allgemeinen Bildungsziele und die Ordnung von Kindergarten und Unterstufe.

---

<sup>1</sup> „das schulische Betreuungsangebot für Kinder erweitert und die Zusammenarbeit mit Jugend-, Kultur-, Sport- und Freizeitvereinen intensiviert;..“.

**FLC/GBW CGIL/AGB**

Tel. 0471 926448

Fax 0471 926449

fbc-gbw@cgil-agb.it

**SGBC/ISL**

Tel. 0471 568471

Fax 0471 568474

schulescuola@sgbcisl.it

**UIL-SGK**

Tel. 0471 245617

Fax 0471 934537

scuola@uilsgk.it

**SSG im ASGB**

Tel. 0471 308256

Fax 0471 308201

ssg@asgb.org

Die Beziehungen zwischen den Schulen und den Vereinen, welche außerschulische Tätigkeiten anbieten, wurden in diesem Gesetz in kluger Art und Weise vom Landtag bestimmt. Dieser berücksichtigte die begründeten Einwände der Schulwelt und beschloss den Schulen die Möglichkeit zu geben, Angebote der Vereine im Rahmen des Wahlbereiches anzuerkennen.

Der Landtag wollte die getrennten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen wahren, wobei den Schulen die Verantwortung und Kompetenzentscheidungen über den Bildungsweg der Schüler und Schülerinnen obliegen, während den Vereinen die Möglichkeit überlassen wurde, die Anerkennung ihrer Bildungsangebote im Rahmen des Wahlbereichs zu erhalten.

Der erwähnte Art. 10 im Landesgesetzentwurf Nr. 157/12 scheint die Entscheidung des Jahres 2008 in Frage zu stellen.

Die Schulen kooperieren mit den Vereinen laut den geltenden Bestimmungen.

Was versteht man unter Intensivierung der Zusammenarbeit?

Will man den Vereinen den Zugang zur verpflichtenden Unterrichtszeit ermöglichen?

Wir möchten Sie daran erinnern, dass das gesamte Bildungsangebot des Pflichtbereichs für die Familien kostenlos sein muss, während die Kosten der außerschulischen Aktivitäten im Rahmen des Wahlbereiches zu Lasten der Familien gehen.

Würden die Angebote der Vereine in die verpflichtende Unterrichtszeit eingeschlossen, müssten diese für die Familien kostenlos sein.

Wer würde für diese Zusatzausgaben aufkommen?

Abgesehen von den oben erwähnten Bedenken, scheint außerdem die Vorgangsweise fraglich.

Mit einem Gesetz zur Unterstützung der Familien in den Schulbereich einzugreifen, widerspricht den Bestrebungen des Rahmengesetzes Nr. 5/08 des Bildungssystems.

**Angesichts dieser Bedenken beantragen wir die Abschaffung des Buchstaben d), Absatz 2 des Artikels 10 des betreffenden Landesgesetzentwurfs.**

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesvorsitzenden der Schulgewerkschaften

**FLC/GBW-CGIL/AGB**

Sabine Giunta

**SGBC/ISL**

Sandro Fraternali

**UIL-SGK**

Silvia Cadamuro

**SSG/ASGB**

Petra Nock

**FLC/GBW CGIL/AGB**

Tel. 0471 926448

Fax 0471 926449

flc-gbw@cgil-agb.it

**SGBC/ISL**

Tel. 0471 568471

Fax 0471 568474

schulescuola@sbgcisl.it

**UIL-SGK**

Tel. 0471 245617

Fax 0471 934537

scuola@uilsgk.it

**SSG im ASGB**

Tel. 0471 308256

Fax 0471 308201

ssg@asgb.org